

Psychologie in der Veränderung

Perspektiven für eine
gegenstandsangemessenere Forschungspraxis

Herausgegeben von Gerd Jüttemann

Beltz Verlag · Weinheim und Basel 1983

Leo Montada

Das Problem

Eine 16jährige Schülerin magert ab, bis ihr Gewichtsverlust ein vital gefährliches Ausmaß annimmt. Leidet sie an einer Krankheit mit dem Namen „Anorexia Nervosa“, oder ist ihr Abmagern eine Handlungsweise, d.h. hat sie sich entschieden abzumagern?

Ein 18jähriger Hilfsarbeiter gerät nach einer Zeche in Streit und verletzt einen Gegner lebensgefährlich. Ist dies die aktuelle Folge des Alkohols, handelt es sich um eine Spätfolge ungünstiger Entwicklungsumstände familiärer Art, oder ist dies als eine Handlungsweise anzusehen, für die sich der Jugendliche entschieden hat und die er selbst zu verantworten hat?

Eine 50jährige Frau kontrolliert mehrmals am Abend, ob alle Fenster geschlossen und alle Türen verriegelt sind. Ist ihr Verhalten als Kontrollzwang zu klassifizieren oder als eine Handlungsweise im Dienste noch zu eruiender Ziele?

Fragen diese Art können allenthalben in der psychologischen Praxis aufgeworfen werden. Sie werden selten gestellt. Das ist bedauerlich, denn ihre Beantwortung hat weitreichende Folgen. Es geht darum, welches Bild der Psychologe von „seinem Klienten“ hat. Ist dieser Gefangener seiner Begierden oder seines Superego, ist er Teil naturgesetzlicher Zusammenhänge, ist er Gefangener eines Gesellschaftssystems, ist er ein Mündel des Psychologen oder ist er eine Person, die ziel- und sinnorientiert entscheidet, diese Entscheidungen auch zu rechtfertigen und zu verantworten in der Lage ist. Es geht auch darum, welches Bild „der Klient“ von sich selbst hat. Ist er Spielball der Götter, Opfer unkontrollierter Mächte und Kräfte, oder ist er ein Mündiger, fähig sein Handeln und seine Stellungnahmen zu kontrollieren und also zu verantworten?

* Der Autor dankt Herrn Dipl. Psych. Manfred Schmitt, Fb I Universität Trier, für kritische und konstruktive Anmerkungen.

Niemand kommt um Antworten herum. Weder eine Forschungspraxis noch eine Anwendungspraxis ohne anthropologische Entscheidungen dieser Art sind denkbar. Leider werden die Fragen häufig nicht explizit gestellt, die Antworten nicht reflektiert entschieden. Meist bewegt man sich in tradierten Schulmeinungen.

Deterministische Konzeptionen in der psychologischen Theorienbildung

In der Psychologie als Wissenschaft sind deterministische Modellbildungen häufig anzutreffen. Hjelle & Ziegler (1976) haben die expliziten oder – wie meist – impliziten Anthropologien, die jeder Wissenschaftskonzeption zugrundeliegen, auf mehreren Dimensionen zu beschreiben versucht. Für die hier interessierende Problematik sind die Dimensionen Freiheit vs. Determiniertheit, Rationalität vs. Irrationalität, Proaktivität vs. Reaktivität bedeutsam.

Mit *Proaktivität* ist eine Konzeption vom Menschen angesprochen, die diesen als initiativ, als handelnd, als Gestalter seines Verhaltens, seiner Umwelt, seiner eigenen Entwicklung ansieht. Nimmt man *Reaktivität* an, konzipiert man Verhalten und Erleben als Folge äußerer und innerer Bedingungen. Auf dieser Dimension stehen sich z.B. organismische oder dialektische Konzeptionen der Entwicklung auf der einen und mechanistische Modelle auf der anderen Seite gegenüber (Langer 1969, Reese & Overton 1970, Montada 1978).

Die Annahme von *Rationalität* schreibt dem Menschen die Kompetenz zu, sein Verhalten zu planen, Informationen zu suchen und entscheidungsrelevante Argumente abzuwägen, sieht ihn also nicht als Spielball undurchschaubarer und unkontrollierter Kräfte. Proaktives, rationales Planen erlaubt Kontrolle über innere und äußere Einflußfaktoren. Die anthropologische Annahme, der Mensch habe Kontrollmöglichkeiten über sein Verhalten, ist Voraussetzung für die Annahme von Wahlmöglichkeiten und damit von Freiheit und Verantwortlichkeit.

Idealtypisch für eine Position des *Determinismus* sind behavioristische Konzeptionen des Lernens und Verhaltens. Verhalten und Verhaltensänderung werden mechanistisch als Resultat initiierender Kräfte (äußere und innere Reize) und weiterer äußerer (Bekräftigungen, Bekräftigungspläne, Kontiguitäten usw.) und organismischer

Faktoren (Gewohnheitsstärke, Hemmungspotential usw.) angesehen, die in (natur-)gesetzlichen Beziehungen zueinander wirken (Gewirtz 1969). Der zugrundeliegende Kausalitätsbegriff ist der der Wirkursachen (*causae efficientes*). Eine freiwillige *Entscheidung zwischen Handlungsalternativen* ist in diesem theoretischen Rahmen nicht zu thematisieren. *Verhalten wird erklärt* aus allgemeinen (deterministischen oder statistischen) Gesetzen und gegebenen Antezedenzbedingungen.

Implizit oder explizit haben viele psychologische Theorien in unterschiedlichsten Forschungsbereichen eine solche zumindest mechanistisch anmutende Formulierung. Schneewind (1982a) zählt so verschiedene Konzeptionen wie Freuds Theorie der Dynamik des Unbewußten und der Abwehrmechanismen, die Konstitutionstypologien Kretschmers und Sheldons und die differentielle Psychologie R.B. Cattells (Verhalten wird als Folge des Zusammenwirkens quantifizierter Eigenschaften und situativer Bedingungen) zu den mechanistisch konzipierten *Persönlichkeitstheorien*. In der *Sozialpsychologie* wurde Verhalten (z.B. hilfsbereites oder aggressives Verhalten) als Funktion situativer Kräfte oder des Zusammenwirkens situativer und dispositionaler Kräfte (Baron & Byrne 1981) konzipiert. Longstreth (1968) legt seiner *Entwicklungspsychologie* explizit eine deterministische Konzeption zugrunde. Die *Analyse von Verhaltensproblemen oder -störungen* ist fast durchgängig im gleichen Format versucht worden. Als Einflußgrößen sind Anlagen, Erkrankungen, Widerfahrnisse, spezifische Lernerfahrungen usw. genannt.

Diese Situation spiegelt sich in der psychologischen Praxis wieder, wo wir häufig eine unreflektierte Voreingenommenheit zur Entlastung von Verantwortlichkeit antreffen. Sie äußert sich in Argumenten, die das Verhalten einer Person aus Bedingungskonstellationen erklären, für die – wenn überhaupt jemand – andere verantwortlich sind (Entwicklungsumstände, krisenhafte Überlastungen, aktuelle situationale Einflußkräfte, Persondispositionen u.a.m.). In der Klinischen und Pädagogischen Psychologie trifft man auf diese Voreingenommenheit besonders häufig, wenn es um die diagnostische Analyse eines Problems geht, die traditionell eine als Störung oder Problem klassifizierte Erscheinung auf antezedierende (a) Situationsbedingungen, (b) Dispositionen oder (c) auf ein Zusammenwirken von beiden zurückführt. Gelegentlich wird dies ergänzt um die Aufklärung der Entstehung relevanter Dispositionen. In aller Regel

wird zur Begründung der Diagnose auf mehr oder weniger gesichertes Wissen über Zusammenhangsgesetze zurückgegriffen, die im Format ($p \rightarrow q$) dargestellt sind.

Als Beispiel diene ein Fall von Körperverletzung. Diese kann z.B. (a) aus der Situation als Folge einer vorausgehenden Provokation des Täters durch das Opfer erklärt werden, (b) aus Personmerkmalen des Täters, die als Zustand (z.B. Betrunktheit) oder als Eigenschaft (fehlende Selbstkontrolle) gefaßt sein können, und (c) als Interaktion situativer und personaler Merkmale, z.B. als Kränkung durch das Opfer bei gegebener Selbstunsicherheit. Hinzu kommt die Erklärung der Entstehung von Personeseigenschaften (z.B. fehlende Selbstkontrolle), die nach dem gleichen Muster aus Anlagen (z.B. Klassifikation als Choleriker), Traumata (z.B. Hirnverletzung), ungünstigen Sozialisationserfahrungen (z.B. laxer elterliche Kontrolle) oder anderem erklärt wird.

Auf die gleiche wissenschaftliche Denkweise treffen wir auch in auf Veränderung gerichtetem psychologischen Handeln, wenn es also um die Wahl von Maßnahmen zur Lösung eines Problems geht. In diesem Falle deuten zwei Indikatoren auf diese Voreingenommenheit hin. Zum einen richten sich Forderungen nach Veränderungen oft nicht an den Träger des Problems, sondern an Verantwortliche im Umfeld bis zur Gesellschaft als Ganzem. Zum anderen – sofern sich die Forderung nach Veränderung an den Träger des Problems selbst richtet – entscheidet der Psychologe über Einleitung einer zielführenden Maßnahme, nicht der Klient selbst.

Er mag etwa entscheiden, daß eine Desensibilisierung gegen Provokation, eine Aversionstherapie bei Alkoholabusus, ein Selbstsicherheitstraining bei sozialen Ängsten *durchgeführt* wird. Zugrunde liegt ein deterministisches Modell: Behandlung (p) führt zu Erfolg (q). Eventuell werden spezifische Bedingungen angegeben, z.B. Erfolg ist dann zu erwarten, wenn die Behandlung bei Personen mit bestimmten Merkmalen oder von Therapeuten mit bestimmten Fähigkeiten durchgeführt wird. Die allgemeine Indikationsfrage (vgl. Baumann 1981) lautet entsprechend: Welche Behandlung ist bei welcher Störung welcher Gruppe von Personen mit welcher Wahrscheinlichkeit erfolgreich?

Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß im auf Veränderung zielenden Handeln sehr viel häufiger als in der diagnostischen Systematisierung der Klient als entscheidungsfähige und damit verantwortliche Person angesprochen wird, die nicht einfach zum Ge-

genstand manipulativer Interventionen gewählt wird (Lohmann 1983), um deren Zustimmung zu Veränderungszielen und -maßnahmen argumentativ geworben wird, die eher beraten als therapiert wird.

*Gesetzmäßiges Verhalten oder begründete Handlungsentscheidung:
Wer ist verantwortlich wofür?*

Im deutschen Sprachrecht gilt nach wie vor das Schuldprinzip (vgl. die kritische Analyse von Haffke 1978). Tadel oder Strafe setzen die Zuschreibung persönlicher Schuld voraus. Der Beschuldigte wird als Ursache seines Tuns angesehen. Ihm Verantwortung für sein Tun (auch eine Unterlassung) zuzuschreiben, setzt voraus, (a) daß er die *Folgen* seines Handelns *beabsichtigt* hat oder – mindestens – hätte *voraussehen* können, (b) daß *er hätte anders handeln können*. Im Fall einer Schuldzuweisung wird angenommen, daß der Beschuldigte für sein Handeln selbst verantwortlich ist. Die Ursachen seines Verhaltens werden nicht in eine Vergangenheit zurückverfolgt, in der Einflußfaktoren aufgewiesen werden könnten, die sein Verhalten erklärten, und für die er zumindest nicht allein die Verantwortung trägt: ungünstige Erbanlagen, ungünstige Entwicklungsumstände, ungünstige Erfahrungen. Stattdessen wird angenommen, der Beschuldigte habe durch sein Handeln einen neuen Kausalprozeß in Gang gesetzt, und zwar in freier willentlicher Entscheidung, d.h. obwohl er hätte anders handeln können.

Die Annahme des „Anders-Handeln-Könnens“ ist die Voraussetzung der Verantwortungszuschreibung. Es handelt sich dabei um eine anthropologische Annahme, die empirisch nicht zu verifizieren ist. Man urteilt, „als ob“ sie gegeben wäre, sofern nicht einer der definierten Ausschlußgründe für Zuschreibung von Verantwortlichkeit vorliegt (Strafunmündigkeit, spezifische Geisteskrankheiten, Zwang usw.).

Diese anthropologische Setzung des Gesetzgebers kann aber mit Verweis auf kriminalätiologisches Wissen, also mit Verweis auf weitere, *nicht der Person zuzurechnende Verursachungsbeiträge* seines Verhaltens problematisiert werden. Dabei wird auf Forschungsergebnisse der Psychologie und anderer empirischer Humanwissenschaften verwiesen, die das menschliche Verhalten als Folge antezedierender Bedingungsfaktoren darstellen, die typischerweise nicht vom Ver-

haltenssubjekt kontrolliert werden, für die dieses also nicht verantwortlich gemacht werden kann. Lenkt man den Blick auf solche „Determinanten“ der Tat, wird der Beschuldigte von Verantwortung entlastet. Unterstellt man, daß er hätte anders handeln können, daß er sich positiv für diese Tat entschieden hat, sind ihm deren Folgen zuzurechnen, vorausgesetzt er hat sie voraussehen können.

Die zentrale Frage lautet: Ist eine Verhaltensweise angemessen aus nomologischen Gesetzen zu erklären oder ist sie als verstehbare Wahl zwischen Alternativen zu betrachten. Dies sind die beiden grundsätzlich unterschiedlichen Analysemöglichkeiten in der Psychologie mit deutlich unterscheidbaren Implikationen.

Nur in einer *nomothetischen Wissenschaftskonzeption* kann der Anspruch erhoben werden, kausale Erklärungen zu leisten, die Stegmüller (1969, S. 462) auf den Fall einschränkt, daß eine Schlußfolgerung als Ableitung aus deterministischen, quantitativen Ablaufgesetzen möglich ist. Deduktiv nomologische Erklärungen dieser Art sind im Format des bekannten Hempel-Oppenheim-Schemas darzustellen. Das Explanandum („Hans ist aggressiv.“) wird aus einem allgemeinen Gesetz („Kränkung führt zu Aggression.“) und einer Antezedenzbedingung („Hans ist gekränkt worden.“) abgeleitet. In der Psychologie haben wir es in aller Regel nur mit statistischen statt mit deterministischen Gesetzen zu tun. Bei statistischen Erklärungen, die keine echten Kausalerklärungen sind, bedient man sich ebenfalls des Hempel-Oppenheim-Schemas. Das Explanandum („Franz hat die Schule vorzeitig abgebrochen.“) wird aus dem statistischen Gesetz („Die Wahrscheinlichkeit des drop-out aus der höheren Schule beträgt bei einem unterdurchschnittlichen IQ 80%.“) und der Antezedenzbedingung („Franz hat einen IQ von 90.“) erklärt.

Es bleiben bei statistischen Erklärungen allerdings Unsicherheiten. Das statistische Gesetz liefert allenfalls eine plausible, nicht eine zwingende Erklärung. Denn – um das Beispiel fortzuspinnen – Franz ist nicht nur durch seinen IQ beschreibbar. Er hat viele andere Merkmale, die u.U. auch in Form statistischer Gesetze mit Schul-drop-out verknüpft sind. Vielleicht stammt Hans aus einer Akademikerfamilie, in denen drop-out sehr unwahrscheinlich ist. Es stellt sich immer die Frage, welches der verschiedenen statistischen Gesetze auf Hans anzuwenden ist, in unserem Falle dasjenige mit der Antezedenzvariable „Intelligenz“ oder das mit der Antezedenzvariable „Herkunftsfamilie“. Das Problem kann angemessen nur durch Ermittlung eines neuen statistischen Gesetzes gelöst werden, das die

Wahrscheinlichkeit des drop-out in der Schnittmenge von unterdurchschnittlichem IQ und Herkunft aus einer Akademikerfamilie angibt.

Dieses deduktiv-nomologische Erklärungsmodell, in dem Verhalten auf Ursachen zurückgeführt wird, wird aufgegeben, wenn ein Verhalten als *entscheidungsabhängig* betrachtet wird, wobei mit Entscheidung nicht eine Zufallswahl, sondern eine *begründete* Wahl zwischen Alternativen, (A_1, A_2, \dots, A_n) gemeint ist. Als Begründung wird ein Ziel (eine erwartete Folge der Handlung) angegeben. Im Unterschied zur deduktiv-nomologischen Erklärungsweise sind einige Annahmen notwendig. Begründungen setzen voraus, daß Handlungsfolgen erwartet werden, daß diese als Ziele oder Zwecke des Handelns „gesetzt“ sind, und daß der Handelnde überzeugt ist, die Fähigkeiten zu haben, das dafür notwendige Handlungsergebnis erreichen zu können.

Der von von Wright (1974) beschriebene praktische Syllogismus faßt Handlungsentscheidungen in folgendem Erklärungsmodus. Das Explanandum („Hans entscheidet sich, die Schulausbildung abzubrechen.“) wird erklärt aus zwei Prämissen, einer Ziel- und einer Überzeugungsprämisse, die z.B. lauten mögen: (1) „Hans möchte von seinen Eltern finanziell unabhängig sein.“ (2) „Hans ist überzeugt, daß die Fortsetzung der schulischen Ausbildung mit der Aufnahme einer bezahlten beruflichen Tätigkeit unvereinbar ist.“ Die Entscheidung wird „erklärt“ durch – oder besser: verständlich aus – Begründungen dieser Art. Begründungsargumente haben grundsätzlich finale Orientierung. Sie nehmen Bezug auf erwartete Folgen einer Entscheidung, also auf Ziele, auf Lebenspläne oder Lebensorientierungen.

Die Entscheidung für das Ziel der Unabhängigkeit, die in der Prämisse (1) *gesetzt* ist, kann ihrerseits nach dem gleichen Modus *begründet* werden. Das Explanandum sei das Motiv, finanziell unabhängig zu werden. Dies wird aus der neuen Zielprämisse („Hans möchte Vorhaltungen der Eltern bei Geldforderungen und -ausgaben zurückweisen können.“) und der neuen Überzeugungsprämisse („Hans ist überzeugt, daß er mit eigenem Einkommen keine Anforderungen an die Eltern stellen muß und Vorhaltungen dieser mit Berechtigung zurückweisen kann.“) abgeleitet. Man kann auch sagen: sie werden verständlich oder einsehbar.

Was sind die Unterschiede zur Kausalerklärung aus allgemeinen Gesetzen? Erstens stellen die als Begründungen formulierten Prämissen

des praktischen Schlusses *individuelle* Konstruktionen (Ziele, Überzeugungen) dar und eben keine *allgemeinen* Gesetze und Antezedenzbedingungen. Es ist zweitens bei diesen individuellen Konstruktionen festzuhalten, daß Argumente von dritter Seite entscheidungsrelevant eingebracht werden können. In diesem Modell wird das handelnde Subjekt nicht als Gegenstand von Naturgesetzen angesehen, es wird als reflexiv und als argumentationszugänglich konzipiert.

Unterscheidung zwischen vortheoretischen (anthropologischen) Annahmen und theoretischen Konzepten

Der für die Verantwortlichkeitsfrage zentrale Begriff ist der der Wahlfreiheit. Die Freiheit des Anders-Handeln-Könnens ist eine anthropologische Annahme. Sie ist eine Setzung, deren Wahrheit nicht durch Verweis auf innere oder äußere Restriktionen freier Entscheidung in Frage gestellt werden kann. Auch in totalen Institutionen oder unter extremem Zwang können Wahlmöglichkeiten *angenommen* werden, kann Verhalten als Handlungsentscheidung konzeptualisiert werden.

Empirisch nachzuweisen ist Entscheidungsfreiheit also nicht. Empirisch faßbar sind nur theoretische Konzepte wie z.B. konkrete innere oder äußere Beschränkungen von Wahlen oder innere oder äußere Kräfte, die „Wahlen“ erzeugen, mit denen der Wählende schon während seiner Entscheidung oder im nachhinein nicht einverstanden ist, aber die prinzipielle Wahlfreiheit ist damit nicht zu bestreiten.

Obwohl Menschenbildannahmen vortheoretische Entscheidungen sind, sind sie nicht beliebig, denn ihre Angemessenheit läßt sich begründen, und zwar durch Argumente, die sich auf Voraussetzungen des Handelns, und solche, die sich auf die Folgen solcher Entscheidungen beziehen.

(1) Voraussetzungen für die Annahme freier Handlungsentscheidungen

Die Frage der Angemessenheit ist unter Bezug auf den Begriff der Handlung und die Voraussetzungen für seine Verwendung zu stellen und zu beantworten. Eine Handlung wird konstituiert (a) durch die

Ziel- und Sinnorientierung, (b) durch Wahlfreiheit zwischen Handlungsalternativen, zumindest die Wahl zwischen Ausführung und Unterlassung (zum Überblick Werbik 1978).

Handeln heißt: auf ein Ziel hin oder einem Sinn gemäß eine Wahl zwischen Alternativen treffen. Handeln setzt also voraus, daß Ziele (d.h. Handlungsfolgen) vorausgesehen werden. Reflektorischer Lidschlag hat Folgen – Schutz vor Austrocknung der Augenhornhaut. Diese Folge des Lidschlags wird aber im allgemeinen nicht vorausgesehen, wenn sie überhaupt bekannt ist. Der Lidschlag erfolgt unwillkürlich.

Von ungewähltem oder unwillkürlichem Verhalten sprechen wir in jenen Fällen, in denen (1) eine Wahl zwischen Alternativen nicht gegeben zu sein scheint oder (2) eine Wahl zwar grundsätzlich möglich, faktisch aber nicht in Betracht gezogen zu sein scheint. Traumvorstellungen sind unwillkürlich. Auch reflektorisches Verhalten wie z.B. eine Schreckreaktion und nicht beabsichtigte Verhaltensfremdkörper (Heckhausen 1980) wie die Fehlleistungen, die Freud im Dienste unbewußter Motive stehend interpretiert hat, sind Beispiele für den ersteren Fall. Sie erscheinen häufig als nicht gewählt. Sie passieren, auch wenn sie grundsätzlich auf die Ebene bewußter Entscheidungen gehoben werden können.

Die Verantwortlichkeitsfrage knüpft nicht an *faktische* Folgerwartungen und faktische Wahlen, sondern an die *Möglichkeit* der Voraussicht von Folgen und die Möglichkeit der Wahl an. Nehmen wir den Wutausbruch als Beispiel. Unbestreitbar ist es kein Naturgesetz in dem Sinne, daß „der Mensch“ als Gattungswesen in bestimmten Situationen in Wut ausbricht. Forschung wie Alltagserfahrung zeigen inter- und intraindividuelle Differenzen. Eine Analyse bringt u.a. die Rolle von Ursachenerklärungen des Anlasses (die Wut anreizend oder Wut dämpfend sein können) und von Kompetenzen der Emotionssteuerung in den Blick. Sowohl Ursachenerklärungen wie Selbstkontrollkompetenzen sind grundsätzlich zu verändern. Diesbezüglich werden Maßnahmen wie Beratungen, Therapien und Trainings angeboten.

Spätestens nach glaubwürdiger Information über die Möglichkeit, den Wutausbruch zu kontrollieren, hat eine Person Wahlmöglichkeiten. Sie hat sich zu entscheiden, ob sie einen Lernprozeß einleiten will, der präventiv gegen heftige Wutausbrüche wirkt oder nicht, also ob sie den künftigen Wutausbruch geschehen lassen will oder nicht. Nachdem diese Entscheidungslage gegeben ist, ist eine Zu-

rechenbarkeit der Folgen künftiger Wutausbrüche konstruierbar und eine moralische Forderung begründbar.

Damit ist nicht gezeugnet, daß für eine Person ohne Selbstkontrollkompetenzen mit ungünstigen Voreingenommenheiten hinsichtlich der Ursache- und Verantwortlichkeitserklärung des Anlasses der Wutausbruch sozusagen naturgesetzlich abläuft, also determiniert ist. Sind aber Wahlmöglichkeiten konstruierbar, ändert sich die Situation. Verantwortlichkeit kann zugeschrieben werden.

(2) Implikationen der Annahme oder Leugnung von Handlungsfreiheit

Eine anthropologische Vorentscheidung ist an ihren Folgen zu orientieren. Wann immer Folgen für das Subjekt, seine Interaktionspartner oder seine Beurteiler erkennbar sind, ist die Entscheidung aus diesen Folgen zu begründen. Die Entscheidung zwischen Determiniertheit und grundsätzlicher Handlungsfreiheit hat Folgen.

a) *Folgen für das handelnde Subjekt*: Determiniertes Verhalten ist vom Subjekt selbst nicht kontrollierbar. Die Propagierung deterministischer Hypothesen impliziert eine Leugnung von Kontrolle über das eigene Verhalten und die eigene Entwicklung. Diese Leugnung kann selektiv und selbstwertdienlich vorgenommen werden. Die Möglichkeit, Verantwortung für Mißerfolg und Verstoß gegen rechtliche und moralische Normen zu leugnen, ist entlastend. Unbestritten kann solche Entlastung hilfreich und auch therapeutisch zieldienlich sein. Man denke etwa an Suizidgefährdung bei extremen Schuldgefühlen, etwa nach einem fahrlässig verursachten Verkehrsunfall.

Allerdings sind solche selbstwert- oder therapiedienlichen Entlastungen nicht generell als unproblematisch oder gar günstig einzuschätzen. Nebeneffekte generalisierter Kontrollierbarkeitsleugnung sind anzusehen und bekannt. Es liegen empirische Untersuchungen vor, die zeigen, daß selbst in Fällen objektiv externer Verursachung (Erkrankung des eigenen Kindes an Leukämie, erlebte Vergewaltigung; zum Überblick Silver & Wortmann 1980) Schuld erlebt wird. Eine plausible Interpretation verweist auf das Bedürfnis nach Kontrollierbarkeit: Man nimmt Verantwortung für ein negativ bewertetes Ereignis, weil es nur in diesem Falle kontrollierbar und in Zukunft vermeidbar erscheint. Mit anderen Worten: Selbst wenn die Kontrollüberzeugung eine Illusion ist, mag sie in bestimmten Fällen selbst-

wert- oder therapiedienlich sein, z.B. weil die Vorstellung, ein Spielball der Schicksalskräfte zu sein, extrem belastend ist.

Würde eine generalisierte Leugnung der Kontrollierbarkeit und damit der Verantwortlichkeit erfolgen, wären ferner eine Anzahl von emotionalen Erlebnissen, die ihrerseits handlungsleitend sein können, undenkbar. Mehrere Gefühle implizieren Erleben oder die Zuschreibung von Verantwortung. Stolz, Scham, Ärger, Haß, Schuld u.a.m. setzen Urteile über Verantwortlichkeit voraus. Kann keine Verantwortlichkeit erkannt werden, wird aus Schuld Mitleid oder Trauer, aus Scham Enttäuschung oder Hilflosigkeit, aus Stolz Freude oder Erleichterung (Montada 1979).

b) *Folgen für Interaktionspartner und Gesellschaft*: Gesellschaftliche Normen, normative Aufforderungen von Interaktionspartnern oder Selbstaufforderungen beruhen auf der Annahme von Handlungsfreiheit. Daß Verhaltenssteuerung über Normsetzungen möglich ist, gehört zu den verbreitetsten Alltagstheorien. Skinners utopischer Roman „Jenseits von Freiheit und Würde“ (1973), in dem ausschließlich Steuerung über Bekräftigungen angenommen ist, ist insofern ein ganz unüblicher Gesellschaftsentwurf.

Normübertretungen werden durch Sanktionen (z.B. die Rechtsstrafe) geahndet, die ihrerseits durch Schuld- d.h. Verantwortungszuschreibung begründet sind. Obwohl Sanktionen etwa auch durch Verweis auf positive Effekte (Individual-, Generalprävention) begründbar sind, liegt die Begründung durch Schuldvorwurf unserer Rechtsordnung und vielen Sanktionen im alltäglichen Leben zugrunde.

Verantwortung für das Handeln bedeutet Zurechenbarkeit der Folgen. Damit tritt der Handelnde in Haftung. Die Gesellschaft oder einzelne Mitglieder sind berechtigt, Ansprüche (z.B. auf Schadenersatz oder Wiedergutmachtung) zu erheben und diese durch Sanktionsdrohungen oder Sanktionen durchzusetzen.

Die Entlastung von Verantwortung – sofern sie nicht taktisch gebraucht wird – ist eine Entmündigung. Privat- und strafrechtlich bedeutet dies, daß ein Entmündigter für sein Verhalten nicht haftet. Da die Gesellschaft hingegen zum Erhalt der Rechtssicherheit auf Haftungsverantwortlichkeit nicht verzichten kann, muß ein Vormund bestellt werden.

c) *Folgen für psychologisches Handeln*: Nur nicht-determiniertes Verhalten ist argumentationszugänglich, d.h. ist durch Argumente zu beeinflussen, die Bezug nehmen auf Ziele, Sinngehalte, Realisationsmöglichkeiten, Kompatibilitäten usw. Hilke (1981) unterscheidet diesbezüglich Verhalten, für das er naturgesetzliche Zusammenhänge annimmt, und Handlungen, die ziel- und sinnbezogene Entscheidungen darstellen. Im ersten Fall bestehen verändernde Maßnahmen aus einer Einwirkung auf Antezedenzen, die aus nomologischem Gesetzeswissen als Determinanten des Verhaltens bekannt sind. Im zweiten Fall besteht eine Einflußnahme in der Darbietung eines Argumentes. Diese Auffassung schließt nicht grundsätzlich aus, daß Argumente auch anders als durch Rede zu vermitteln sind. Auch nichtsprachliches Handeln oder das erzieherische Arrangement einer Situation können argumentative Funktion haben.

Die Wahl einer korrektiven oder präventiven Maßnahme beruht folglich auf Annahmen über die Art des fraglichen Verhaltens. Unterscheidungen wie Manipulation versus Diskurs (Habermas 1975), Überredung versus Erziehung (Kelley 1967), Intervention (Therapie, Training) versus Beratung (Brandtstädter 1981) basieren auf dieser Unterscheidung.

Exkurs: Antinomie zwischen metatheoretischer Annahme und theoretischer Konzeption von Wahlfreiheit?

Wenn über Angemessenheit oder Unangemessenheit der Rede von freier Willensentscheidung nachgedacht wird, sind – wie bereits gesagt – metatheoretische Annahmen und theoretische Konzeptionen des Begriffes auseinanderzuhalten. Prinzipiell sind immer verschiedene anthropologische Annahmen möglich, auch wenn sie nicht in jedem Falle gleich plausibel und überzeugend sind. Ein Verhalten kann als determiniert angenommen werden, auch wenn das Verhaltenssubjekt introspektiv Wahlmöglichkeiten erkennt. Umgekehrt kann Verhalten als Handlungsweise nach freier Entscheidung angesehen werden, auch wenn der Handelnde sich als unfrei erlebt und auch alle vergleichbaren Personen sich in vergleichbaren Situationen gleich verhalten würden.

Die Frage, ob Handlungsfreiheit in einem bestimmten Fall vorgelegen hat oder nicht, bzw. in welchem Maße sie vorgelegen hat, ist erfahrungswissenschaftlich nur dann zu prüfen, wenn der Begriff Handlungsfreiheit in einer Weise konzeptualisiert und operational definiert ist, die empirische Beobachtungen möglich macht.

Erfahrungswissenschaften können allenfalls Aspekte untersuchen, die in Diskursen über den anthropologischen Begriff Handlungsfreiheit als förderliche, hinderliche oder ausschließende Gründe für die anthropologische Annahme ge-

nannt werden. Adornos Ansicht, daß Freiheit nur in der Negation konkret zu fassen sei, ist eine Denkrichtung für Operationalisierungen (Adorno 1973). Man identifiziert Kräfte, die es einer Person unmöglich machen oder erschweren, jene Entscheidungen zu treffen, mit denen sie sich einverstanden erklärt, die sie als sich selbst zugehörig charakterisiert, die sie nicht durch Verweis auf unkontrollierte Kräfte erklärt oder rechtfertigt.

Praktisch kann man in der Rekonstruktion eines Verhaltens nach Einflüssen suchen, die selbstbestimmte („freie“) Entscheidungen erschweren. Ursache-„Erklärungen“ der Entscheidungen durch die handelnde Person können Aufschluß über solche Kräfte geben. Hier interessieren externe Ursachen, aber auch als zwanghaft erlebtes (intern „verursachtes“) Verhalten, das nicht als Ich-synton erlebt wird. So können Beschränkungen der Handlungsfreiheit operationalisiert und quantifiziert werden. Gruppendruck, Anordnungen von Autoritäten, Unvermögen, Furcht vor Kritik, Verführung, heftige Gefühlsaufwallungen usw. mögen angeführt werden. Positiv kann gefragt werden, welche Kompetenzen erforderlich und förderlich sind, solche Beschränkungen zu meistern und doch die Freiheit zu haben, die eigenen Ziele zu verwirklichen.

Sobald man aber Freiheit des Anders-Handeln-Könnens und ihre Gefährdung erfahrungswissenschaftlich definiert und theoretisch zu fassen versucht, können die üblichen Fragen nach Voraussetzungen und Bedingungen personaler, situationaler, lerngeschichtlicher Art aufgeworfen werden. Es werden damit grundsätzlich Fragen nach „Determinanten“ der Freiheit gestellt, die zumindest nicht alle unter der Kontrolle und damit im Entscheidungsfeld der Person liegen. Das klingt nach Widerspruch in sich: Bedeutet die Frage nach Determinanten nicht zugleich eine Leugnung der Freiheit und eine Verneinung der Verantwortlichkeit?

Operational definieren heißt meßbar machen, Unterschiede beobachtbar machen. Inter- und intraindividuelle Unterschiede sind als Abstufungen der Wahl und der Kompetenzbeschränkungen aufzeigbar. Der Aufweis solcher Abstufungen ist gegenüber der grundsätzlichen oder anthropologischen Setzung des Anders-Handeln-Könnens neutral. Lediglich ein völliges Fehlen von Wahlmöglichkeiten hätte die Implikation, daß Verantwortlichkeit nicht zugeschrieben werden kann. Das völlige Fehlen kann aber erfahrungswissenschaftlich gar nicht konstatiert werden. Es setzte eine Operationalisierung im Sinne einer Skala mit absolutem Nullpunkt voraus. Verhältnisskalen mit absolutem Nullpunkt sind im hier interessierenden Bereich nicht existent. Intervallskalen, Ordinalskalen haben keinen absoluten Nullpunkt, sondern allenfalls arbiträr gesetzte Nullwerte. Es gibt also keine Operationalisierung eines theoretischen Begriffs, die ein völliges Fehlen von Wahlmöglichkeiten zu erfassen erlaubte.

Aus diesem Grunde ist eine anthropologische Entscheidung nicht als richtig oder falsch zu beweisen, sondern nur als zweckmäßig oder unzweckmäßig aus Folgen zu begründen.

Menschenbildhypothesen oder nur wissenschaftssprachlicher Jargon:

Ein großer Teil psychologischer Forschung und Theorienbildung folgt einem mechanistischen Modell oder abgeschwächt formuliert: ist in einer Sprache abgefaßt, die einem mechanistischen Modell entlehnt ist.

Es kann nicht behauptet werden, daß hinter jeder Gesetzesformulierung der Art ($p \rightarrow q$) oder jeder Rede von Determinanten, Ursachen, Bedingungen, Antezedenz- und Konsequenzvariablen immer anthropologische Überzeugungen deterministischer Art stehen. Es mag sich um tradierte Sprachfiguren handeln, eher um einen Jargon als um bedachte anthropologische Annahmen. Ein Forscher, der behauptet, er habe ein Gesetz der Art ($p \rightarrow q$) konfirmiert, mag auf Befragen einräumen, daß dies eine verkürzte Redeweise sei. In Wahrheit habe er nur ausdrücken wollen, daß die meisten Menschen angesichts einer spezifischen Konstellation (z.B. einer erfahrenen Kränkung) ceteris paribus in spezifischer Weise „reagieren“ oder „handeln“, indem sie den Kontrahenten angreifen. Der genaue Prozeß von der erfahrenen Kränkung bis zum Angriff sei nicht untersucht, könne also auch nicht Gegenstand der Theorienbildung sein. Zur Frage Freiheit des Anders-Handeln-Könnens oder Determination habe er sich durch die Formel ($p \rightarrow q$) nicht äußern oder gar festlegen wollen.

Für unser Problem ist solche anthropologische Unbestimmtheit allerdings unbefriedigend. Nimmt man die Formel ($p \rightarrow q$) im Wortsinne, dann sind Antezedenz-Konsequenz-Zusammenhänge analog Naturgesetzen behauptet. Wahlfreiheit ist nicht thematisiert. Also ist z.B. die Aggression, die aus dem Gesetz („Kränkung führt zu Aggression.“) erklärt wird, auch nicht zu verantworten.

Der Fall mag anders liegen, wenn z.B. eine beobachtbare Aggression nicht naturgesetzlich erklärt wird, sondern moralisch gerechtfertigt wird durch Verweis auf die häufig bestätigte Beobachtung, daß Menschen auf Kränkung mit einer feindseligen Handlung antworten. Wie auch Heider (1958) formuliert, ist der Verweis auf den Tatbestand, daß viele oder die meisten Menschen in einer vergleichbaren Situation auf vergleichbare Weise handeln, eine gebräuchliche Rechtfertigung dieser Handlungsweise. Allerdings handelt es sich allenfalls um ein konventionell akzeptiertes und keineswegs um ein logisch zwingendes Argument zur Entlastung von Verantwortung.

Zwingend wäre die Entlastung nur dann, wenn Kränkung eine hinreichende Bedingung für feindseliges Verhalten wäre, wenn also

ein Anders-Handeln-Können nicht angenommen werden kann. Solange die Annahme des Anders-Handeln-Könnens gemacht werden kann, ist die Entlastung von Verantwortlichkeit eine Entscheidung, die nur aus ihren Zwecken heraus begründet werden kann (Montada 1981).

Verantwortlichkeit als Bedeutungsaspekt theoretischer Konstrukte

Erfahrungswissenschaftler kommen ohne anthropologische Vorannahmen nicht aus, versäumen es aber häufig, ihre Annahmen zu explizieren. In der Geschichte des Faches Psychologie ist allerdings eine erfreuliche Belebung anthropologischer Reflexionen zu beobachten, die insbesondere in der Auseinandersetzung mit behavioristischen Positionen einsetzte. Dem black-box-Modell Watsons stellte man ein epistemologisches Subjektmodell entgegen (Groeben & Scheele 1977), das Reiz-Reaktions-Modell wurde durch komplexere Strukturmodelle ergänzt (Aebli 1981, 1982), in Abhebung vom Modell einer Determination durch externe Ursachen wurden organismische (Piaget 1964, Werner 1926) und transaktionale (Sameroff 1975, Lerner & Busch-Rossnagel 1981) Modelle entwickelt, die dem Organismus einen Part in der Gestaltung seiner Interaktionen mit der Umwelt und seiner eigenen Entwicklung zuschreiben (Langer 1969, Overton & Reese 1973), kausalen Erklärungsmodellen wurden finale Modelle gegenübergestellt, die Verhalten als ziel- oder sinnorientiertes Handeln deuten (Werbik 1978). Die Psychologie hat nicht nur den menschlichen Geist wiederentdeckt, sondern den Menschen als planvoll und bewußt handelndes und damit verantwortliches Wesen.

Diese anthropologischen Annahmen fließen in die Konstrukt- und Theorienbildung ein, wie aus den folgenden Hinweisen deutlich werden soll.

(1) Selbstverantwortlichkeit als Dimension des Erlebens

Seit Rotter (1966) das Konstrukt internale versus externale *Kontrollüberzeugung* vorgeschlagen und operationalisiert hat, ist dieses zu einem der am häufigsten untersuchten Personmerkmale geworden. Rotter ging es um die Frage, ob eine Person die Tendenz hat, Ereignisse oder Widerfahrnisse auf Ursachen zurückzuführen, die extern

und unkontrollierbar sind (Zufall, mächtige andere Personen) oder auf eigenes Verhalten bzw. eigene Merkmale. Inzwischen wächst die Einsicht, daß im ursprünglichen Konzept und der ursprünglichen Operationalisierung Rotters mehrere Dimensionen konfundiert sind (Schneewind 1982b). So ist u.a. zu unterscheiden, auf welche internen oder externen Ursachen ein Ereignis zurückgeführt wird (Kontingenzüberzeugungen) und ob diese Ursachen durch die Person zu beeinflussen sind oder nicht (Kontrollierbarkeitsüberzeugungen) (vgl. auch Heckhausen 1980, S. 497 ff.)

Mit der Dimension *Kontrollierbarkeitsüberzeugungen* treffen wir den Kern der Verantwortlichkeitsproblematik. Sehen wir von gesellschaftlich zugeschriebenen Haftungsverantwortlichkeiten ab (Eltern haften für ihre Kinder, auch wenn sie deren Verhalten nicht auf Schritt und Tritt kontrollieren können), setzt Verantwortlichkeit Kontrollierbarkeit voraus. Nur was kontrollierbar ist, liegt im Bereich unserer Verantwortlichkeit. Eine Person mit gering ausgeprägten Kontrollierbarkeitsüberzeugungen (generalisiert oder bereichsspezifisch) müßte Verantwortlichkeit von sich weisen.

In einer synonymen Begriffsbildung hat DeCharms (1968) ähnliches ausgedrückt. Er unterscheidet selbstverantwortliche Verursacher (origins) und Bauern (pawns) im Schachspiel des Schicksals, der Natur oder der Gesellschaft. Bauern sind fatalistisch, sie nehmen keinen Einfluß, bemühen sich nicht mehr um *Selbstoptimierung* und *Selbstbestimmung*. Anders die Verursacher; sie versuchen Einfluß zu nehmen, auch auf die Gestaltung des eigenen Schicksals. Die große Bedeutung erlebter Selbstverantwortlichkeit wird durch viele Untersuchungen aufgewiesen (vgl. Krampen 1982). Möglicherweise wird das Ergebnisbild nach einer Entflechtung der bisher konfundierten Faktoren noch eindrucksvoller. In den letzten Jahren wurden verwandte Konzepte vorgeschlagen, von denen zwei eine fast modische Verbreitung gefunden haben: Banduras Begriff der erlebten *Selbstwirksamkeit* (self efficacy, Bandura 1977) und Seligmans Begriff der *erlernten Hilflosigkeit* (learned helplessness, Seligman 1975). Nach Heckhausen (1980) entsteht „gelernte Hilflosigkeit“ als Motivations-system, wenn (a) die Überzeugung besteht, daß Ereignisse zwar kontingente Folgen von Verhalten sind (Kontingenzglaube), und gleichzeitig (b) die Überzeugung entsteht, daß man die Verhaltensergebnisse nicht kontrollieren kann, wenn man also nicht weiß, welches Verhalten das richtige ist, die gewünschten Ergebnisse zu erzielen (fehlende Kontrollierbarkeitsüberzeugung). Eine Folge gelernter Hilflo-

sigkeit ist das Aufgeben von Bemühungen: Sie sind zwecklos. Im Experiment ist das Erlebnis der Hilflosigkeit durch glaubwürdige Information wieder aufzuheben, daß tatsächlich keine Kontingenz zwischen Verhalten und Ergebnis bestanden hat, künftig hingegen bestehen wird (Koller & Kaplan 1978). Kann auf diese Weise der Glaube an die Kontrollierbarkeit wieder gestärkt werden, werden zielorientierte Bemühungen wieder sinnvoll.

Das Konzept „erlebte Selbstverantwortlichkeit“ spielt auch in der Einstellungsforschung eine zentrale Rolle. Eine der Möglichkeiten eine *Einstellungsänderung* zu erreichen, wird in der Anregung einstellungswidrigen Verhaltens gesehen. Sowohl in dissonanz- wie in attributionstheoretischen Modellen der Einstellungsänderung (zum Überblick Baron & Byrne 1981) wird dabei der erlebten Selbstverantwortlichkeit eine zentrale Rolle zugeschrieben. Kann das angeregte Verhalten und die Abweichung von der eigenen Einstellung mit Verweis auf äußere Umstände (Druck, Drohung, Gewinn) begründet oder gerechtfertigt werden, ist eine Anpassung der Einstellung an das Verhalten überflüssig. Wenn solche äußeren Umstände als Gründe entfallen, kann das Verhalten nur damit gerechtfertigt werden, daß es als einstellungskonform ausgegeben wird, was eine Einstellungsanpassung an das Verhalten erfordert (vgl. auch Bems Theorie der Selbstwahrnehmung, Bem 1972). Diese Theorie basiert auf der Unterscheidung internaler und externaler Rechtfertigungsargumente, die ohne Annahme von erlebter Selbstverantwortlichkeit für das eigene Handeln keinen Sinn machen. Ohne Verantwortlichkeitszuschreibung sind Rechtfertigungen überflüssig.

Eine Einengung des erlebten Freiheitsspielraums bei Entscheidungen wird in Brehms (1972) Konzept der Reaktanz thematisiert. Widerstand gegen Beengung in der Entscheidungsfreiheit weist auf die subjektive Bedeutung des Strebens nach Kontrolle über das eigene Handeln hin. Die Bedeutung von Kontrolle kommt auch im Begriff der *Kontrollmotivation* (Wortman 1976) zum Ausdruck. Daß Kontrollmotivation eine Voreingenommenheit zur Übernahme von Verantwortlichkeit schafft, wird – wie erwähnt – vor allem in den Fällen offenkundig, in denen keine objektiven Verursachungsbeiträge existieren. Manche Personen haben die Tendenz, sich unnötigerweise Verantwortung für negative Ereignisse aufzuladen, nur – so die Hypothese – damit sie ihre Kontrollüberzeugungen nicht aufgeben müssen (Lerner & Miller 1978, Cialdini et al. 1976, Wortman & Bulman 1977, zum Überblick Montada 1983).

(2) Kompetenzvariablen mit Bezug zur Verantwortlichkeitsfrage: Wählen setzt Können voraus

Folgende Argumentationslinie erlaubt es, neben der Erlebnisdimension „Selbstverantwortlichkeit“ auch nach Kompetenzen zur Kontrolle zu fragen. Die Existenz von inneren und äußeren Kräften, die eine Person zu Verhaltensweisen veranlassen, die diese als sich fremd erlebt oder in bezug auf ihre Lebensziele und Wertvorstellungen bedauert, ist nachgewiesen: Konformitätsdruck durch Gruppen oder Autoritäten, Überredungsversuche, normative Erwartungen anderer, Bedrohungen, erwartete Handlungskosten, starke Bedürfnisse usw. Zwar sind diese Kräfte empirisch nachgewiesen, sie „erklären“ aber nur einen – mehr oder weniger großen – Teil der gesamten Verhaltensvarianz. Es bleibt eine Restvarianz, die die Frage erlaubt, welche Kompetenzen einer Person es erlauben, diesen Kräften standzuhalten, die Kontrolle über die Handlungsentscheidung nicht zu verlieren. Easterbrook (1978) hat in einer Monographie „The determinants of free will“ auf die Kompetenzvoraussetzung „freier Willensentscheidungen“ hingewiesen.

Kohlberg (1964) greift auf neoanalytische Konzepte der *Ich-Stärke* (Kris, Alexander, Hartmann) als Voraussetzung zur *Einhaltung eigener Wertvorstellungen* zurück. Operationalisierungen der „Ich-Stärke“ wie „Persistenz in der Erledigung langweiliger Aufgaben“ korrelieren deutlich mit normgerechtem Verhalten. Auch „Befähigung zum Aufschub von Bedürfnisbefriedigung“, eine der klassischen Operationalisierungen der Ich-Stärke, bindet viel Varianz (Montada & Thirion 1972).

In der Behandlung von *Suchtverhalten* (Rauchen, Trinken, Essen, Drogen) hat man auf viele verschiedene Weise Kompetenzen zur *Selbstkontrolle* vermittelt, um den Anfechtungen durch die erlebten Bedürfnisse zu widerstehen, u.a. die Verbalisierung von Regeln (Hartig & Kanfer 1973), Ablenkungen vom attraktiven Verhaltensziel durch Umetikettierung (Mischel, Ebbesen & Zeiss 1969), Selbstbelohnungen für Regelbeachtungen (zum Überblick Hartig 1973) und Selbstinstruktionen (Meichenbaum 1979). Der Bezug zur Verantwortlichkeit wird besonders deutlich, wenn Selbstkontrolltrainings in *Verhaltensverträge* eingebaut werden, in denen Therapeut und Klient normative Verpflichtungen und Sanktionen vereinbaren. Verhaltensverträge haben den Sinn, daß der Klient für Verletzungen der Vereinbarung verantwortlich gemacht werden kann und sich selbst

für ihre Einhaltung verantwortlich sieht. Das setzt voraus, daß er Vertragsverletzungen als seine persönliche Entscheidung interpretiert, für die er einzustehen hat.

Auch Kompetenzen gegen *äußere Einflußkräfte* wie Konformitätsdruck oder Pressionen durch Autoritäten sind thematisiert worden. Unter dem Stichwort *Civilcourage* wurde immer wieder auf die Bedeutung postkonventioneller moralischer Urteilsstrukturen verwiesen. Es fand sich allerdings nicht regelmäßig (Blasi 1980), daß Probanden, die nach Kohlbergs Entwicklungsskala auf postkonventionellem Niveau argumentieren, häufiger *Nonkonformität* in einem Asch-Experiment (Saltzstein et al. 1972) oder Ablehnung einer ethisch problematischen Forderung einer Autorität (Milgram 1974) erwarten lassen.

(3) Zuschreibung von Verantwortlichkeit

Die Bedeutung von Verantwortlichkeitsattributen ist inzwischen in vielen Forschungsbereichen erkannt worden und in die Theorienbildung eingegangen (zum Überblick Heckhausen 1980, Montada 1983). Hier seien nur drei Bereiche exemplarisch herausgegriffen.

In der *Aggressionsforschung* wurde immer wieder Frustration oder Provokation (Schmerzzufügung, Kränkung, Angriff) als „Ursache“ von Aggressionen gesehen (Baron 1977). Genauere Analysen zeigen, daß die Interpretation erfahrener Frustration und Provokation eine entscheidende Rolle spielt. Wird die Frustration als willkürlich, absichtlich, feindselig (also als aggressive Handlungsweise, Jüttemann 1978) interpretiert, wird der Interaktionspartner als verantwortlich erlebt und die Tendenz zur (Gegen-)Aggression gesteigert. Werden Ursachen oder Handlungsgründe erkannt, die erfahrene Frustration oder Provokation in anderem Licht erscheinen lassen, wird die Tendenz zur Aggression beschwichtigt (Mallick & MacCandless 1966, Zillmann & Cantor 1976).

In Anbetracht solcher Zusammenhänge ist es ohnehin nicht sinnvoll, Aggression generell als Reaktion auf verursachende Bedingungen zu interpretieren. Aggression ist als Handlung zu konzipieren, die das Ziel hat, einen Interaktionspartner zu schädigen, also eine Entscheidung (Jüttemann 1978), bei der weitere Argumente Berücksichtigung finden mögen.

Auch im *Hilfehandeln* spielt die Zuschreibung von Verantwortlichkeit eine Rolle. Es geht hier nicht um die Übernahme von Verantwortung für einen Hilfsbedürftigen als solche, sondern nur um den Beitrag, den zugeschriebene Selbstverantwortlichkeit des Hilfsbedürftigen hat. Immer wieder wurde die Frage nach *Selbstverschuldung* der Notlage als wichtiges Argument für oder gegen Hilfsbereitschaft erkannt (Rosenhan, Moore & Underwood 1976). Selbstverschuldete Not hemmt Hilfsbereitschaft und fördert auch die Meinung, daß Hilfe wenig nützt, weil anschließende Selbsthilfe doch nicht zu erwarten ist.

Als letzter Bereich sollen Milgrams (1974) Forschungen zum Gehorsam erwähnt werden. Es geht um die Frage, wer die Verantwortung trägt für eine im Experiment vorgetäuschte vital bedrohliche Bestrafung von Fehlern in einer Lernsequenz durch Elektroschocks steigender Intensität: der Proband oder der Versuchsleiter, der diesem die Anweisung dazu erteilt? Man hat die überraschende Häufigkeit, mit der die Anweisungen des Versuchsleiters befolgt wurden, auf verschiedene Weise zu interpretieren versucht. Die Hypothese, daß die Verantwortung für eigenes Handeln auf den Versuchsleiter abgeschoben wurde, findet in Varianten des ursprünglichen Experiments Bestätigung, in denen dem Pbn explizit die Verantwortung für sein Tun übertragen wurde oder in denen dem Pbn Gelegenheit geboten wurde, ungehorsame, somit selbstverantwortlich auftretende „Modelle“ zu beobachten. In diesen Untersuchungen waren anschließend viel weniger Pbn gehorsam, was als Bekräftigung der Selbstverantwortlichkeit gedeutet werden kann (Milgram 1974, Mantell 1974).

(4) Verantwortlichkeit und Änderungsmethoden in der Psychologischen Praxis

In den Sachregistern neuerer Handbücher der Psychotherapie und der Pädagogischen Psychologie sind die Begriffe Verantwortlichkeit, Selbstverantwortlichkeit nicht enthalten. Auch in den Texten ist die Thematik kaum expliziert. Zwischen den Zeilen wird man jedoch häufiger fündig. Tatsächlich gibt es nicht wenige Sozialisations- und Behandlungsmethoden, die die Frage nach Verantwortungsübernahme aufwerfen. Daß Methoden zur Einstellungsänderung das Erlebnis der Selbstverantwortlichkeit für Handlungsentscheidungen als wichtige Voraussetzung beinhalten, wurde bereits erwähnt.

Hier können nur einige weitere Hinweise auf Konzepte gegeben werden, die die Facetten selbstverantwortlicher Entscheidungen enthalten. Allgemein wird als Ziel der Psychotherapie wie der Erziehung nicht die Abhängigkeit von einer Autorität, sondern Selbstbestimmung und das Erlebnis der Selbstwirksamkeit gesehen. Unter dieser Zielsetzung sind Forderungen nach Hilfe zur Selbsthilfe, nach Vermeidung von Abhängigkeiten, nach Befähigung zu selbständigen Entscheidungen zu verstehen.

In einigen Therapieschulen wird das Treffen, also auch das *Verantworten rationaler Entscheidungen* als Behandlungsziel formuliert. Ellis (1979) schlägt einen rationalen Disput über Lebensziele und -erwartungen vor, damit realistischere *Entscheidungen* getroffen werden. Meichenbaums (1979) Selbstinstruktionstraining zielt auf die Aufrechterhaltung einmal getroffener und rational begründeter *Entscheidungen*. Goldfried konzipiert ein Problemlösungstraining, das das Treffen von *Entscheidungen* als Komponente enthält (Goldfried & Goldfried 1977).

Auch in einer psychoanalytisch orientierten Therapie kann das Ziel in der Vermittlung von Fähigkeiten gesehen werden, Entscheidungen zwischen Bedürfnissen und normativen Ansprüchen zu treffen. Hofstätter (1948) hat die Neurose als Versuch einer kompromißhaften Lösung konfligierender Strebungen in der Symptomentwicklung beschrieben. Ein Bewußtmachen der Strebungen in der Symptomdeutung ist Voraussetzung einer Entscheidung, für die dann die Verantwortung zu tragen ist, während die unbewußt bleibende Dynamik der neurotischen Konfliktverarbeitung als Krankheit mißgedeutet werden kann und eine *Verantwortlichkeitsleugnung* erleichtert.

Mowrer, über dessen kritische Aufsätze zur Psychoanalyse Price (1972) zusammenfassend berichtet, gehört zu den wenigen Psychologen, die Verantwortlichkeit und Verletzungen normativer Standards in eine Entstehungstheorie neurotischer Störungen thematisieren. Er interpretiert neurotische Symptome nicht als Versuch der Bewältigung von Triebangst, sondern der Bewältigung moralischer Angst (Schuld) wegen moralischer Verfehlungen. Die Befreiung von persönlicher Verantwortung, die ein Krankheitskonzept ermöglicht, ist dabei hilfreich wie auch das Vorurteil der Therapeuten, ein überstrenges Gewissen verantwortlich für die Probleme zu machen und dieses zu liberalisieren. Mowrer sieht als Ziel einer Therapie nicht eine Aufweichung moralischer Standards sondern eine Stärkung der Voraussetzungen für ihre Einhaltung.

Der Aspekt der Ziel- und Sinnklärung wird in anderen Therapieschulen betont (Frankl 1975), in denen Fragen nach dem Lebenssinn und nach der Kompatibilität bisheriger Lebensführung mit Sinnorientierung gestellt werden. Kontrollüberzeugungen und Verantwortlichkeitsattributionen werden in anderen Arbeiten angesprochen. Dweck (1975) realisierte ein Interventionsprogramm mit dem Ziel, Verantwortung für Mißerfolg in dem Sinne zu übernehmen, daß dieser auf den kontrollierbaren Faktor „mangelnde Anstrengung“ zurückgeführt wurde. Das Interventionsprogramm stützt sich auf den Nachweis von Dweck & Repucci (1973), daß nach Mißerfolgen jene Kinder ihre Leistungen verschlechterten, die den Mißerfolg nicht auf mangelnde Anstrengungen zurückführten. Diese „Attribuierungstherapie“ gelang offenbar, was sich an vermehrten Anstrengungen nach Mißerfolg bewies, während zuvor nach Mißerfolg Resignation zu erwarten war.

Bandura (1977) sieht im Aufbau von Überzeugungen der Selbstwirksamkeit die entscheidende Leistung psychotherapeutischer Anstrengungen. Selbstwirksamkeit ist die Überzeugung, durch eigenes Handeln erwünschte Ziele zu erreichen und unerwünschte Ereignisse zu vermeiden.

Entscheidungen über Verantwortlichkeit in der psychologischen Praxis

Es wird an der vorangehenden Beispielreihe deutlich, daß über Verantwortlichkeit nachgedacht und geforscht wird. Das ist insofern zu begrüßen, als damit an die Stelle häufig anzutreffender tradiert Voreingenommenheit zur Entlastung des Klienten von Verantwortlichkeit eine begründete Entscheidung treten wird. Hier soll nicht eine Voreingenommenheit durch eine andere ersetzt werden. Ich plädiere nicht für eine generelle Zuschreibung von Verantwortlichkeit, ich warne nur vor einer generellen Entlastung.

Es mag eine der wichtigsten Entscheidungen im Einzelfall sein, ob das problematische Verhalten als Handlungsentscheidung aufgefaßt wird oder nicht. Es kann im Einzelfall die bestmögliche Strategie sein, einem magersüchtigen Mädchen nicht die Verantwortung für sein Handeln zu nehmen, was durch das Reden, es handle sich um eine Krankheit, geschieht. Es mag die wichtigste, wenn auch schwierigste Aufgabe in der Therapie einer Zwangsneurose sein, die Einsicht in die Kontrollierbarkeit des als zwanghaft erlebten Handelns zu vermitteln. Und es mag in bezug auf General- wie auf Individual-

prävention problematisch sein, den jugendlichen Schläger durch Verweis auf ungünstige Entwicklungsbedingungen zu entschuldigen.

In anderen Fällen mag es angezeigt und zielführend sein, die gegebenen Einflußfaktoren als Argumente für eine Entlastung von Verantwortlichkeit zu werten. Diese Entscheidung ist wie jede andere unter Beachtung von Folgen und Nebenfolgen (für die Betroffenen selbst und für andere) zu begründen. Auf mögliche unerwünschte Folgen und Nebenfolgen einer Leugnung von Verantwortlichkeit wurde oben hingewiesen. Selbstverständlich kann auch eine Verantwortlichkeitszuschreibung unerwünschte Nebenwirkungen haben, bis zum Suizid wegen nicht bewältigter Schuldgefühle.

Abschließend sei noch einmal betont, daß es sich bei der Annahme von Verantwortlichkeit letztlich um eine anthropologische Setzung handelt, deren Angemessenheit nicht zwingend empirisch nachweisbar ist. Zwar lassen sich konventionell definierte Ausschlußgründe für Verantwortlichkeit (Nicht-Voraussehbarkeit der Handlungsfolgen, Altersgrenzen, Handeln unter Bedrohung, chaotische Zustände) sowie konventionell festgelegte Entlastungsgründe (z.B. Provokation und Verursachungsbeiträge anderer Personen) empirisch feststellen, die Annahme des „Anders-Handeln-Könnens“ ist aber empirisch nicht positiv zu beweisen.

Was allerdings empirisch überprüft werden kann, sind die Folgen, die aus der einen oder anderen Annahme entstehen. Dieses empirische Wissen ist für die Begründung der Entscheidung des Psychologen in der Praxis ausreichend. Eine Maxime zum Schluß: Der Psychologe darf nicht Schultraditionen folgen, er muß Entscheidungen treffen, und er hat diese aus ihren Folgen zu begründen.

Literatur

- Adorno, T.W. (1973): Gesammelte Schriften. 6. Negative Dialektik. Jargon der Eigentlichkeit. Frankfurt: Suhrkamp
- Aebli, H. (1981): Denken das Ordnen des Tuns. Band I. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Aebli, H. (1982): Denken das Ordnen des Tuns. Band II. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bandura, A. (1977): Self-efficacy: Toward a unifying theory of behavioral change. *Psychological Review* 84, 191-215.
- Baron, R.A. & Byrne, D. (Ed.) (1981): *Social Psychology: Understanding social interaction*. Boston: Allyn & Bacon.
- Baumann, U. (Ed.) (1982): *Indikation zur Psychotherapie*. München: Urban & Schwarzenberg.

- Bem, D.J. (1972): Constructing cross-situational consistencies in behavior: Some thoughts on Alkers critique of Mischel. *Journal of Personality* 40, 17-26.
- Blasi, A. (1980): Moral cognition and moral action. *Psychological Bulletin* 87, 1-43
- Brandstädter, J. (1981): Entwicklung in Handlungskontexten: Aussichten für die entwicklungspsychologische Theorienbildung und Anwendung. *Trierer Psychologische Berichte* 8, Heft 8.
- Brehm, J.W. (1972): Responses to loss of freedom. A theory of psychological reactance. Morristown, N.J.: General Learning Press.
- Bulman, R.J. & Wortman, C.B. (1977): Attributions of blame and coping in the „real world“: Severe accident victims react to their lot. *Journal of Personality and Social Psychology* 35, 351-363.
- Easterbrook, J.A. (1978): The determinants of free will: A psychological analysis of responsible, adjustive behavior. New York: Academic Press.
- Cialdini, R.B., Kenrick, D.T. & Hoerig, J.H. (1976): Victim derogation in the Lerner paradigm: Just world just justification? *Journal of Personality and Social Psychology* 33, 719-724.
- Dweck, C.S. (1975): The role of expectations and attributions in the alleviation of learned helplessness. *Journal of Personality and Social Psychology* 31, 674-685.
- Dweck, C.S. & Repucci, N.D. (1973): Learned helplessness and reinforcement responsibility in children. *Journal of Personality and Social Psychology* 25, 109-116.
- Ellis, A. (1979): *Die rationale-emotive Therapie*. München: Pfeiffer.
- Frankl, V. (1975): *Anthropologische Grundlagen der Psychotherapie*. Bern: Huber.
- Gewirtz, J.L. (1969): Mechanisms of social learning: Some roles of stimulation and behavior in early human development. In: Goslin, D.A. (Ed.) *Handbook of socialization theory and research*. Chicago, Ill.: Rand McNally. p. 57-212.
- Goldfried, M.R. & Goldfried, A.P. (1977): Kognitive Methoden der Verhaltensänderung. In: Kanfer, F.H. & Goldstein, A.P. (Ed.) *Möglichkeiten der Verhaltensänderung*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Groeben, N. & Scheele, B. (1977): *Argumente für eine Psychologie des reflexiven Subjekts*. Darmstadt: Steinkopff.
- Habermas, J. (1975): *Zur Entwicklung der Interaktionskompetenz*. Frankfurt: Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft.
- Haffke, B. (1978): Problemaufriß: Die Bedeutung der sozialpsychologischen Funktion von Schuld und Schuldfähigkeit für die strafrechtliche Schuldlehre. In: Hassemer, W. & Lüderssen, K. (Ed.) *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*. Band III: Strafrecht. München: Becksche Buchhandlung. p. 153-180.

- Hartig, M. (1973): Selbstkontrolle: Lerntheoretische und verhaltenstheoretische Ansätze. München: Urban & Schwarzenberg.
- Hartig, M. & Kanfer, F.H. (1973): The role of verbal self-instructions in children's resistance to temptation. *Journal of Personality and Social Psychology* 25, 259-267.
- Heckhausen, H. (1980): Motivation und Handeln. Berlin: Springer.
- Heider, F. (1958): The psychology of interpersonal relations. New York: Wiley.
- Hilke, R. (1981): Zur Relevanz erster terminologischer Unterscheidungen für die praktische Beratung. Vortrag gehalten auf der 5. Tagung für Entwicklungspsychologie in Augsburg.
- Hjelle, L.A. & Ziegler, D.J. (1976): Personality theory: basic assumptions, research, and applications. New York: McGraw-Hill.
- Hofstätter, P.R. (1948): Einführung in die Tiefenpsychologie. Wien: Wilhelm Braumüller.
- Jones, E.E. & Nisbett, R.E. (1971): The actor and the observer: Divergent perceptions of the causes of behavior. Morristown, N.J.: General Learning Press.
- Jüttemann, G. (1978): Eine Prädikatsanalyse des Aggressionsbegriffs. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 9, 299-312.
- Kelley, H.H. (1967): Attribution theory in social psychology. In: Levine, D. (Ed.) Nebraska symposium on motivation. Vol. 5 Lincoln, Nebr.: University of Nebraska Press.
- Kohlberg, L. (1964): The development of moral character and ideology. In: Hoffman, M.L. (Ed.) Review of child development research. New York: Russell Sage.
- Koller, P.S. & Kaplan, R.M. (1978): A two-process theory in learned helplessness. *Journal of Personality and Social Psychology* 36, 1177-1183.
- Krampen, G. (1982): Differentialpsychologie der Kontrollüberzeugungen („Locus of control“). Göttingen: Hogrefe.
- Langer, J. (1969): Theories of development. New York: Holt, Rinehart & Winston.
- Lerner, M.J. & Miller, D.T. (1978): Just world research and the attribution process: Looking back and ahead. *Psychological Bulletin* 85, 1030-1051.
- Lerner, R.M. & Busch-Rossnagel, N.A. (Ed.) (1981): Individuals as producers of their own development: A life-span perspective. New York: Academic Press.
- Lohmann, J. (1983): Ein Modell praktisch-psychologischen Handelns. Anlage zum Abschlußbericht des Modellversuchs „Praxisorientierter Studiengang Klinische Psychologie“. Trier: Universität Trier (Photodruck, unveröffentlicht).
- Longstreth, L.E. (1968): Psychological development of the child. New York: Ronalds Press.
- Mallick, S.K. & McCandless, B.R. (1966): A study of catharsis of aggression. *Journal of Personality and Social Psychology* 4, 591-596.
- Mantell, D.M. (1974): The potential for violence in Germany. *Journal of Social Issues* 27, 101-112.
- Meichenbaum, D.W. (1979): Kognitive Verhaltensmodifikation. München: Urban & Schwarzenberg.
- Milgram, S. (1974): Das Milgram-Experiment: Zur Gehorsamkeitsbereitschaft gegenüber Autorität. Reinbek: Rowohlt.
- Mischel, W., Ebbesen, E.B. & Zeiss, A.R. (1973): Selective attention to the self: Situational and dispositional determinants. *Journal of Personality and Social Psychology* 27, 129-142.
- Montada, L. (1978): Piaget und die empiristische Lernpsychologie. In: Steiner, G. (Ed.) Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Band VII. Piaget und die Folgen. Zürich: Kindler. p. 290-305.
- Montada, L. (1980): Kategorien für eine semantische Differenzierung von Emotionen. Unveröffentlichte Stoffsammlung.
- Montada, L. (1981): Gedanken zu einer Psychologie moralischer Verantwortung. In: Zsifkovits, V. & Weiler, R. (Ed.) Erfahrungsbezogene Ethik. Berlin: Duncker & Humblot. p. 67-83.
- Montada, L. (1983): Voreingenommenheiten im Urteilen über Schuld und Verantwortlichkeit. In: Montada, L., Reusser, K. & Steiner, G. (Ed.) Kognition und Handeln. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Montada, L. & Thirion, C. (1972): Auswirkungen unterschiedlicher Reaktionen des Modells nach Bestrafung durch Übertretung auf die Übertretungstendenz des Beobachters. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 4, 221-234.
- Orvis, B.R., Kelley, H.H. & Butler, D. (1976): Attributional conflict in young couples. In: Harvey, J.H., Ickes, W.J. & Kidd, R.F. (Ed.) New directions in attribution research. Vol. 1. Hillsdale, N.J.: Erlbaum. p. 353-386.
- Overton, W.F. & Reese, H.W. (1973): Models of development: Methodological implications. In: Nesselroade, J.R. & Reese, H.W. (Ed.) Life-span developmental psychology: Methodological Issues. New York: Academic Press. p. 65-86.
- Piaget, J. (1964): Six etudes de psychologie. Geneve: Editions Gonthier.
- Price, R.H. (1972): Abnormal behavior. New York: Holt, Rinehart & Winston.
- Reese, H.W. & Overton, W.F. (1970): Models of development and theories of development. In: Goulet, L.R. & Baltes, P.B. (Ed.) Life-span developmental psychology. Research and theory. New York: Academic Press. p. 116-149.
- Rosenhan, D.L., Moore, B.S. & Underwood, B. (1976): The social psychology of moral behavior. In: Lickona, T. (Ed.) Moral development and behavior. New York: Holt, Rinehart & Winston. p. 241-252.

- Ross, L. (1977): The intuitive psychologist and his shortcomings: Distortions in the attribution process. In: Berkowitz, L. (Ed.) *Advances in Experimental Social Psychology*. Vol. 10. New York: Academic Press. p. 173-220.
- Rotter, J.B. (1966): Generalized expectancies for internal versus external control of reinforcement. *Psychological Monographs* 80(1) (Whole No. 609), 1-28.
- Saltzstein, J.D., Diamond, R.M. & Belenky, M. (1972): Moral judgment level and conformity behavior. *Developmental Psychology* 7, 327-336.
- Sameroff, A.J. (1975): Transactional models in early social relations. *Human Development* 18, 65-79.
- Schneewind, K.A. (1982a): *Persönlichkeitstheorien I*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Schneewind, K.A. (1982b): Familiäre Aspekte der Selbstverantwortlichkeit. In: Mielke, R. (Ed.) *Interne/externe Kontrollüberzeugungen*. Bern: Huber. p. 199-221.
- Seligman, M.E.P. (1975): *Helplessness: On depression, development, and death*. San Francisco, Calif.: Freeman.
- Skinner, B.F. (1973): *Jenseits von Freiheit und Würde*. Reinbek: Rowohlt.
- Stegmüller, W. (1969): *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*. Stuttgart: Kröner.
- von Wright, G.H. (1974): *Erklären und Verstehen*. Frankfurt: Athenäum/Fischer.
- Werbik, H. (1978): *Handlungstheorien*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Werner, H. (1926): *Einführung in die Entwicklungspsychologie*. Leipzig: Barth.
- Zillmann, D. & Cantor, J. (1976): Effect of timing information about mitigating circumstances on emotional responses to provocation and retaliatory behavior. *Journal of Experimental Social Psychology* 12, 38-55.

Autorenverzeichnis

- Prof. Dr. D. Dörner, Universität Bamberg, Lehrstuhl Psychologie II
- Prof. Dr. G. Jüttemann, Technische Universität Berlin, Klinische und Persönlichkeitspsychologie
- Prof. Dr. O. Schwemmer, Philipps-Universität Marburg/Lahn, Philosophie
- Dr. G. Aschenbach, Universität Erlangen-Nürnberg, Psychologie
- Dr. E. Billmann-Mahecha, Universität Erlangen-Nürnberg, Psychologie
- J. Straub, Universität Erlangen-Nürnberg, Psychologie
- Prof. Dr. H. Werbik, Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl II, Psychologie
- Dr. D. Hellhammer, wiss. Ass., Universität Münster, Klinische Psychologie
- Prof. Dr. L. Montada, Universität Trier, Pädagogische und Entwicklungspsychologie